

Satzung des Zweckverbandes

"civitec"

Zweckverband

Kommunale Informationsverarbeitung

Der Zweckverband wurde unter dem Namen „Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg / Oberberg (GKD)“ durch Satzung vom 12.12.1997 in der Fassung der Genehmigung vom 12.12.1997 gegründet. Die Satzung wurde geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.01.1999, die 2. Änderungssatzung vom 21.12.1999, die 3. Änderungssatzung vom 18.12.2000, die 4. Änderungssatzung vom 06.02.2002, die 5. Änderungssatzung vom 12.12.2008, die 6. Änderungssatzung (z.Z. im Entwurf lt. **Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses vom 16.02.2009**).

§ 1

Verbandsmitglieder

1) Mit dem Ziel einer Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik bilden der Oberbergische Kreis, der Rhein-Sieg-Kreis, die kreisfreie Stadt Solingen sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Alfter, Bad Honnef, Bergneustadt, Bornheim, Eitorf, Engelskirchen, Gummersbach, Hennef, Hückeswagen, Königswinter, Lindlar, Lohmar, Marienheide, Meckenheim, Morsbach, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Nümbrecht, Radevormwald, Reichshof, Rheinbach, Ruppichteroth, Sankt Augustin, Siegburg, Swisttal, Troisdorf, Wachtberg, Waldbröl, Wiehl, Windeck und Wipperfürth einen Zweckverband nach dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380).

2) Weitere Mitglieder des Zweckverbandes können nur Gemeinden und Gemeindeverbände sowie im Einzelfall einhundertprozentig beherrschte Unternehmen werden.

§ 2

Name, Sitz, Dienstsiegel und Wirtschaftsjahr

- 1) Der Zweckverband führt den Namen "civitec".
- 2) Sitz des Zweckverbandes ist Siegburg.

3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 163/SGV. NRW.113), in der derzeit gültigen Fassung. Dieses enthält die Inschrift „civitec“ im oberen Halbkreis und das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen im unteren Halbkreis.

4) Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3

Ziel und Aufgaben

1) Der Zweckverband verfolgt das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in den Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien zu verbessern.

2) Der Zweckverband bietet Beratungsleistungen und Schulungen an auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik und pflegt, wartet, beschafft, vermittelt, betreibt, installiert und administriert Komponenten der Informations- und Kommunikationstechnik. Der Zweckverband vermittelt Leistungen und Service auf dem Gebiet der Sprachkommunikation. Programmentwicklungen werden durchgeführt, wenn sie besonders wirtschaftlich oder auf dem Markt keine geeigneten Produkte vorhanden sind.

3) Der Zweckverband erbringt seine Leistungen vorrangig für ihre Mitglieder. Der Umfang dieser Leistungen ergibt sich aus den von den zuständigen Organen beschlossenen aktuellen Produktplänen. Der Zweckverband kann zur Verbesserung des Betriebsergebnisses unter den Voraussetzungen des § 107 ff. GO NW Aufgaben für Dritte übernehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Unternehmen der Zweckverbandsmitglieder und Aufgaben, die dem Zweckverband durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen werden. Die Vermittlung von Leistungen und Service auf dem Gebiet der Sprachkommunikation kann der Zweckverband auch für öffentlich-rechtliche Körperschaften und Dritte, die Träger kommunaler Aufgaben sind, in der Region Bonn erbringen.

4) Alle Leistungen der werden zu wettbewerbsfähigen Konditionen angeboten.

5) Der Zweckverband ist berechtigt, mit der Erledigung von Aufgaben Dritte zu beauftragen, soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.

6) Der Zweckverband ist berechtigt, sich an Gesellschaften des Privatrechts zu beteiligen oder diese (mit) zu begründen, wenn die rationelle und kostensparende Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Auf § 8 Abs. 2 h) dieser Satzung und die Anzeigepflichtung nach § 115 GO NW wird verwiesen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, alle

- Grundleistungen,
- Kernleistungen,
- Standardleistungen und
- Sonderleistungen

des Zweckverbandes uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die angebotenen Grundleistungen und die für ihre jeweiligen Aufgaben relevanten Kernleistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen.

a) Zu den Grundleistungen gehören

- die Bereitstellung eines sicheren Verbandsnetzes, welches die Standorte des Zweckverbandes untereinander und diese mit denen der Mitglieder verbindet. Dies erfolgt an einem jeweils vom Zweckverband betriebenen Übergabesystem am Standort des Mitgliedes. Die Vertrauenswürdigkeit des Mitgliedsnetzes entscheidet über die Art und Weise der Bereitstellung aller Leistungen des Zweckverbandes. Der Verwaltungsausschuss legt dazu die Kriterien fest (§10 Absatz 2a);
- die Leistungen, die die Gesamtheit der Mitglieder betreffen und nicht oder noch nicht einzelnen Mitgliedern oder Produkten zugeordnet werden können. Dabei soll beachtet werden, dass dieses Budget 15% des Volumens der Umsatzerlöse des Zweckverbandes gemäß Wirtschaftsplan nicht überschreitet.

b) Den Umfang der Kernleistungen legt der Verwaltungsausschuss fest. Kernleistungen sind für Mitglieder relevant, wenn sie Aufgaben unterstützen, die das Mitglied wahrnimmt.

3) Die Mitglieder treffen darüber hinaus mit dem Zweckverband Einzelvereinbarungen über die Inanspruchnahme von Standardleistungen und Sonderleistungen. Soweit Verbandsmitglieder beabsichtigen, Produkte und Leistungen zu beschaffen, die auch der Zweckverband zur Verfügung stellen kann, ist ihm Gelegenheit zu geben, die Leistungen und Konditionen im Zweckverband darzustellen.

4) Kündigt ein Verbandsmitglied Leistungen in einem Umfang, der mehr als einem Drittel seines, beim letzten Jahresabschluss festgestellten, Umsatzes beim Zweckverband entspricht oder größer als 250.000 Euro ist, so ist es verpflichtet, dem Zweckverband ab dem Zeitpunkt, an dem das Vertragsverhältnis endet, bis längstens 5 Jahre nach Ausspruch der Kündigung, eine Kompensation in Höhe von 50 % des entfallenden Umsatzes zu leisten. Eine entsprechende Kompensationspflicht gilt, wenn sich die Leistungsabnahme nicht durch Kündigung, sondern in sonstiger Weise im oben beschriebenen Umfang reduziert.

5) Zusätzlich können Projekteinzelsvereinbarungen getroffen werden.

6) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, fachkundige Bedienstete für den ADV-Fachbeirat und für Facharbeitskreise ohne Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hält der Zweckverband das notwendige Personal und die erforderlichen Betriebsmittel vor.

2) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NW) sinngemäß Anwendung.

3) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

4) Der Zweckverband kann sich gegen Kostenerstattung bei der Durchführung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sowie zur Aufgabenerledigung bei seiner Personalverwaltung eines Verbandsmitgliedes oder Dritter bedienen, wenn dies rationell und kostensparend ist.

§ 6

Organe, Ausschüsse, ADV-Fachbeirat und Geschäftsführung

- 1) Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung
 - der Verwaltungsausschuss
 - der Verbandsvorsteher
- 2) Der Zweckverband bildet einen ADV-Fachbeirat.
- 3) Der Zweckverband hat eine Geschäftsführung. Sie besteht aus mindestens einem Geschäftsführer. Bei nur einem Geschäftsführer hat dieser einen Stellvertreter, bei mehr als einem Geschäftsführer vertreten sich die Geschäftsführer gegenseitig.

§ 7

Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, der durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes für ihre Wahlzeit aus ihren Mitgliedern oder den Dienstkräften der Verwaltung gewählt wird. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.
- 2 a) Die Vertreter der Mitglieder haben in der Verbandsversammlung jeweils eine Stimme pro angefangene 100.000 Euro der durchschnittlichen Umsatzerlöse des Zweckverbandes mit dem jeweiligen Mitglied (Mitgliedsumsatz). Maßgeblich sind die durchschnittlichen Umsatzerlöse der fünf vor der letzten Kommunalwahl abgeschlossenen Wirtschaftsjahre des Zweckverbandes, wie sie den festgestellten Jahresabschlüssen zu Grunde liegen.
- b) Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 55 % der Stimmenzahl der Mitglieder.
- c) Als Mitgliedsumsatz gelten auch Umsatzerlöse aus Leistungen des Zweckverbandes an Unternehmen und Einrichtungen, die das Mitglied in seinem Gesamtabschluss, unabhängig von dessen tatsächlicher Aufstellung, im Wege der Vollkonsolidierung einbeziehen muss und die das Mitglied in die Regelungen des § 4 einbezieht.
- d) Beim Eintritt eines Mitglieds gilt für das Neumitglied der durchschnittliche Planumsatz aus verbindlichen Leistungsvereinbarungen für die folgenden drei Jahre. Im Übrigen gelten §7 Absätze 2a und 2c.
- 3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die aus verschiedenen Kreisen bzw. kreisfreien Städten kommen sollen.
- 4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung sowie Auslagenersatz und Verdienstausschlag

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
 - b) den Beschluss des Wirtschaftsplans und die Festsetzung der Verbandsumlage,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verwaltungsausschusses und des Verbandsvorstehers,
 - d) die Wahl der Verwaltungsausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter,
 - e) die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 - f) die Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes nach § 19 Abs. 2 dieser Satzung,
 - g) den Beitritt von Verbandsmitgliedern,
 - h) das Eingehen von Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung und die Wahl der zu entsendenden Vertreter,
 - i) die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes.
- 3) Soweit Mitglieder der Verbandsversammlung für die Verbandsmitglieder nicht im Hauptamt sondern ehrenamtlich tätig sind, erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz der Auslagen und des Verdienstausschlages nach den folgenden Absätzen.
- 4) Der Auslagenersatz wird bis zu einer Höhe von maximal 76,- Euro je Sitzung aufgrund glaubhaftgemachter Angaben gewährt.
- 5) Der Verdienstausschlag wird für jede angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit errechnet.
- 6) Alle Mitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 7,- Euro, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.
- 7) Unselbständigen wird über den Regelsatz hinaus der tatsächlich entstandene höhere und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde.
- 8) Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaftgemachten Einkommens nach Ermessen, mindestens jedoch in Höhe des Regelstundensatzes des Absatz 6, festgesetzt. Sie darf jedoch höchstens 20,- Euro pro Stunde betragen.

9) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz i. S. d. Absatzes 6. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde.

Sofern durch mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig ist, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird.

10) Der tägliche Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung beträgt 61,- Euro.

11) Grundlage für die Zahlung des Auslagenersatzes und der Verdienstausfallentschädigung ist die Anwesenheitsliste.

§ 9

Verwaltungsausschuss

1) Der Verwaltungsausschuss wird gebildet aus:

- a) dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter
- b) je einem Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte und je einem als seinem Stellvertreter. Die Vertreter und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten vorgeschlagen.
- c) vier Mitgliedern von Gemeinden und Städten aus dem Rhein-Sieg-Kreis, möglichst hauptamtlichen Bürgermeistern - andernfalls Mitgliedern aus den Vorständen der jeweiligen Verwaltungen - und vier als ihre Stellvertreter,
- d) drei Mitgliedern von Gemeinden und Städten aus dem Oberbergischen Kreis, möglichst hauptamtlichen Bürgermeistern - andernfalls Mitgliedern aus den Vorständen der jeweiligen Verwaltungen - und 3 als ihre Stellvertreter.

2) Jeder Vertreter der Mitglieder hat im Verwaltungsausschuss eine Stimme.

3) Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Verbandsvorsteher. Er wird in dieser Funktion vertreten vom stellvertretenden Verbandsvorsteher.

4) Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Er führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Verwaltungsausschusses weiter.

§ 10

Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder in die Zuständigkeit der Versammlung noch in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

2) Der Verwaltungsausschuss ist im Rahmen des Wirtschaftplanes insbesondere zuständig für die Entscheidung über

- a) die Standards für die gemeinsame Informations- und Kommunikationstechnik
- b) die mittelfristige Arbeitsplanung (strategische Unternehmensplanung)
- c) die Geschäftsverteilung der Geschäftsführung
- d) die wirtschaftlichen Zielvereinbarungen für die Geschäftsführung
- e) die Grund- und Kernleistungen des Zweckverbandes und deren Budget
- f) die Produkte, Verrechnungspreise und Bindefristen

g) die Dauer der maximal 5 jährigen Kompensation im Sinne von § 4, Absatz 4

h) die Entgegennahme der Geschäftsberichte (Controlling)

i) die Ernennung, Anstellung, Beförderung, Änderung der Anstellungsverträge und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher

j) die Ernennung, Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Beamten sowie der dem höheren Dienst vergleichbaren Beschäftigten.

3) Der Verwaltungsausschuss erhält im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die Informationen, die für die Beurteilung der Verhältnisse des Zweckverbandes von Bedeutung sind, insbesondere über:

- grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik
- die wirtschaftliche Entwicklung des Zweckverbandes
- Vorgänge, die für die Liquidität und den wirtschaftlichen Erfolg des Zweckverbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse

1) Versammlung und Verwaltungsausschuss treten bei Bedarf zusammen, die Versammlung jedoch mindestens zweimal und der Verwaltungsausschuss mindestens viermal im Jahr, ferner dann, wenn mindestens 3 Mitglieder dies mit konkreten Tagesordnungspunkten verlangen.

2) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung

und mit Erläuterungen unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 Werktage verkürzt werden.

3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den jeweiligen Organmitgliedern und den Mitgliedern des Zweckverbandes zugeleitet.

4) Gegen einen in eigener Zuständigkeit gefassten Beschluss des Verwaltungsausschusses können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Niederschrift mindestens ein Drittel der Zweckverbandsmitglieder mit Gründen versehene Einwendungen erheben. Verbleibt der Verwaltungsausschuss bei seinem Beschluss, entscheidet die Verbandsversammlung endgültig.

5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsausschusses nicht möglich ist, entscheidet der Verbandsvorsteher zusammen mit einem Mitglied der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsausschusses. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Abstimmungen

1) Verbandsversammlung und Verwaltungsausschuss sind beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsausschusses vertreten. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Organ innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

2) Auf Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses findet § 50 GO NW sinngemäß Anwendung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

3) Die Verbandsversammlung wählt gem. § 15 Abs. 4 GKG NRW aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 13 Verbandsvorsteher

1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsausschusses die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

2) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse vor, wickelt sie ab und unterrichtet die Verbandsversammlung und den Verwaltungsausschuss in allen wichtigen Angelegenheiten. Er ist gegenüber jedem Verbandsmitglied in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes auskunftspflichtig, soweit nicht Rechte oder Interessen anderer Verbandsmitglieder dem entgegenstehen. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes; sein Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung.

3) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Beschäftigten, soweit nicht der Verwaltungsausschuss nach § 10 Abs. 2 h) zuständig ist.

4) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind zur Teilnahme an der Verbandsversammlung berechtigt. Sie haben beratende Stimme. Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter ist zur Teilnahme verpflichtet.

5) Der Verbandsvorsteher trifft die verwaltungstechnischen Zielvereinbarungen für die Führung der laufenden Geschäfte durch die Geschäftsführung. Er stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes sowie den des Stellenplanes fest.

6) Der Verbandsvorsteher erlässt einen Geschäftsverteilungsplan (§ 14 Abs. 2) für die Geschäftsführung.

§ 14 Geschäftsführung

1) Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Zielvereinbarungen und Beschlüsse für eine wirtschaftliche und im Vergleich zu freien Marktanbietern wettbewerbsfähige Aufgabendurchführung verantwortlich. Sie ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der Zielvereinbarungen zu unternehmerisch-flexiblen Entscheidungen befugt.

2) Die Aufgaben der Geschäftsführung und ihre Verteilung regelt die Geschäftsverteilung.

§ 15 ADV-Fachbeirat und Arbeitskreise

1) Die Mitglieder des Zweckverbandes bestellen je einen Fachvertreter und dessen Stellvertreter für den ADV-Fachbeirat. Den Vorsitz

führt ein Mitglied der Geschäftsführung.

2) Sitzungen des ADV-Fachbeirates finden mindestens zweimal pro Jahr sowie bei Bedarf statt.

3) Die Empfehlungen des ADV-Fachbeirates sind dem Verwaltungsausschuss schriftlich bekannt zu geben.

4) Bei der Lösung organisatorischer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Einführung und Anwendung automatisierter Verfahren kann die Geschäftsführung Facharbeitskreise aus fachkundigen Bediensteten der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes berufen. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Facharbeitskreise teilzunehmen, und ein Mitglied der Geschäftsführung kann jederzeit den Vorsitz übernehmen.

§ 16

Abgabe von Erklärungen

1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Vorstandsvorsteher und von seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Beschäftigten oder Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet.

2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 17

Personal

1) Der Zweckverband kann hauptamtlich tätige Beamte und Beschäftigte zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen.

2) Für Dienstkräfte, deren Zugehörigkeit zum Zweckverband aus einem Überleitungsvertrag resultiert, bleiben dessen Bedingungen erhalten.

3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Geschäftsführung und die Beamten des höheren Dienstes sind vom Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Für die übrigen Urkunden, die Anstellungsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten gilt § 16 der Satzung.

§ 18

Leistungsverrechnung

1) Alle Kosten, die bei der Erstellung von Leistungen (§ 4 dieser Satzung) direkt oder indirekt anfallen, werden von den Verbandsmitgliedern leistungsbezogen oder umlagefinanziert getragen. Sie sind durch eine betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung auszuweisen.

2) Die Leistungen, die den einzelnen Ver-

bandsmitgliedern direkt zugerechnet werden können, werden mit den Mitgliedern in Form von Verrechnungspreisen nach Inanspruchnahme abgerechnet.

3) Die in § 4 Abs. 2 dieser Satzung bzw. vom Verwaltungsausschuss festgelegten Grundleistungen werden, soweit sie nicht leistungsbezogen abgerechnet werden, solidarisch über eine Umlage finanziert.

4) Für Standardleistungen und Sonderleistungen werden im Einzelfall Bindefristen vereinbart.

5) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Absatz 2 und 3 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, kann von den Mitgliedern eine Umlage erhoben werden.

6) Die Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“ veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06. des dem Wirtschaftsjahr vorangehenden Jahres. Die Kreise werden hierbei ebenfalls mit der Summe der Einwohner aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden gerechnet.

7) Sofern im Einzelfall keine besonderen Regelungen getroffen sind, leisten die Verbandsmitglieder zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen auf die zu erwartenden anteiligen Kosten. Die endgültige Kostenbelastung erfolgt nach Ablauf des Rechnungsjahres.

8) Leistungen, die für die kommunalen Betriebe der Verbandsmitglieder sowie für Dritte erbracht werden, sind diesen Einrichtungen vom Zweckverband unter den gleichen Grundsätzen nach Inanspruchnahme unmittelbar in Rechnung zu stellen.

§ 19

Jahresabschlussprüfung und sonstige Prüfaufgaben

1) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, die sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient. Der Vorstandsvorsteher schlägt den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.

2) Die Verbandsversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamt eines der Zweckverbandsmitglieder gegen Kostenerstattung folgende Aufgaben nach § 103 GO NW:

a) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 103 Abs. 1 Ziff. 5 GO)

b) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit

Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO).

Die Prüfung der ADV-Programme erfolgt mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder und ihrer Einrichtungen.

c) die Prüfung von Vergaben (§ 103 Abs. 1 Ziff. 8 GO)

Der Prüfungsplan (Art, Umfang, Personaleinsatz) wird vom beauftragten Rechnungsprüfungsamt aufgestellt. Weitere Rechnungsprüfungsämter von Verbandsmitgliedern sind gegen Kostenerstattung zur Amtshilfe verpflichtet.

§ 20 Datenschutz

Die Daten eines Zweckverbandsmitgliedes dürfen ohne dessen Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Die civitec ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 21 Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern oder Dritten infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 21a Anteile am Zweckverband

(1) Jedes Mitglied hält einen Anteil am Zweckverband.

(2) Insbesondere sind sie entsprechend ihres durchschnittlichen Anteils an den Mitgliederumsätzen am Reinvermögen des Zweckverbandes beteiligt.

a) Maßgeblich sind die Umsatzerlöse, die den letzten fünf festgestellten Jahresabschlüssen zu Grunde liegen. § 7 Abs. 2b gilt entsprechend. Umsatzerlöse bereits ausgeschiedener Mitglieder sind einzubeziehen.

b) Beim Eintritt eines Mitglieds gilt für das Neumitglied der durchschnittliche Planumsatz aus verbindlichen Leistungsvereinbarungen für die folgenden drei Jahre.

§ 22 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1) Nach Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes führen die übrigen Mitglieder den Zweckverband fort.

2) Bis zum 31.12.2010 gilt die Regelung:

Jedes Verbandsmitglied kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Wirtschafts-

jahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung erfolgt durch fristgerechte, schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsteher. Die Kündigung wirkt einseitig und konstitutiv. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ist § 1 der Satzung dahingehend zu ändern, dass der Name des Ausscheidenden als Mitglied gestrichen wird.

Die Absätze 3 bis 5 gelten ab 1.1.2011.

3) Jedes Verbandsmitglied kann mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung erfolgt durch fristgerechte, schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsteher. Die Kündigung wirkt einseitig und konstitutiv. Mit Zustimmung von mehr als zwei Drittel der Stimmen in der Verbandsversammlung kann die Frist auf bis zu zwei Jahre verkürzt werden. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ist § 1 der Satzung dahingehend zu ändern, dass der Name des Ausscheidenden als Mitglied gestrichen wird.

4) Auf den Tag des Ausscheidens eines Mitglieds ist das Reinvermögen des Zweckverbandes zu Marktwerten umfassend zu bewerten. Nicht bilanzierte immaterielle Vermögensgegenstände werden dabei nicht berücksichtigt. Der gemäß § 21a Abs. 2 zu ermittelnde Anteil des Ausscheidenden am Reinvermögen ist zwischen Zweckverband und Ausscheidendem auszugleichen. Dies gilt auch, wenn die Schulden das Vermögen des Verbandes übersteigen.

5) Der Ausgleichsanspruch gemäß Absatz 4 entsteht mit Ausscheiden des Mitglieds. Er ist mit 2 %-Punkten über dem Basiszins gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt 6 Monate nach dem Ausscheiden.

6) § 4 Abs. 4 gilt für die durch das Ausscheiden des Mitglieds entfallenden Umsätze entsprechend. Vom Mitglied vor seinem Ausscheiden eingegangene Verpflichtungen nach § 4 Abs. 3 bleiben vom Ausscheiden unberührt.

7) Auf Verlangen des Zweckverbandes ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, entsprechend dem Verhältnis seines letzten festgestellten Umsatzes zum letzten festgestellten Gesamtumsatz der Verbandsmitglieder den auf ihn entfallenden Anteil der Mitarbeiter zu übernehmen; Stellenbruchteile sind aufzurunden. Personalarückführungsmöglichkeiten aus bestehenden Personalübernahmeverträgen sind bevorzugt wahrzunehmen.

8) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden auf seinen Antrag die das ausscheidende Mitglied betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.

§ 23 Auseinandersetzung

1) Nach Auflösung des Zweckverbandes wird dieser abgewickelt. Das nach Abwicklung verbleibende Reinvermögen wird an die Mitglieder gemäß § 21a verteilt. Fehlbeträge sind entsprechend auszugleichen.

2) Personalrückführungsmöglichkeiten aus bestehenden Personalübernahmeverträgen sind wahrzunehmen

3) Die übrigen Bediensteten werden anteilig auf die Verbandsmitglieder verteilt, sofern eine betriebsbedingte Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtlich nicht zulässig ist. Kommt eine Einigung über die Verteilung nicht zustande, werden die Dienstkräfte, getrennt nach Beamten und **Beschäftigten**, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Eingruppierung in diesen Gruppen und bei gleicher Einstufung nach der Höhe des jeweiligen Jahreseinkommens gemäß dem d'Hondt'schen System von den Verbandsmitgliedern auf der Basis der Einwohnerzahlen (letzte Veröffentlichung des **IT.NRW**) übernommen. Die bei Gründung des Zweckverbandes übernommenen und noch nicht ausgeschiedenen Mitarbeiter werden dabei angerechnet.

4) Die bei Auflösung des Zweckverbandes bestehenden Versorgungslasten gehen mit dem Personal gemäß Absatz 2 und 3 über. Sie sind zum Zeitpunkt des Personalübergangs aktuell zu bewerten und dem Mitglied im Rahmen der Abwicklung anzurechnen.

§ 24 Bekanntmachungen

1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf. Sofern es sich um Änderungen der Verbandssatzung handelt, weisen die Zweckverbandsmitglieder in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern der verbandsangehörigen Kreise und Rathhäusern **der verbandsangehörigen kreisfreien Städte unterrichtet.**

§ 25 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 26 Inkrafttreten

1) Der Zweckverband ist unter dem Namen Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln entstanden.

2) Der Zweckverband hat seinen Betrieb zum 01.01.1998 aufgenommen.

3) Für die vorher Beteiligten an der gemeinsamen Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Sieg-Kreis / Oberbergischer Kreis traten die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Datenverarbeitungszentrale (GKD) und die Prüfung nach §§ 79 Abs. 1, 102 Abs. 1 Nr. 4 GO NW, 42 Abs. 1 KrO NW vom 01.01.1974 sowie der Verwaltungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) vom 11.10.1995 durch den Beitritt zum Zweckverband zum 31.12.1997 außer Kraft. Dies wurde öffentlich bekannt gemacht.